

Klausurenkurs des Universitäts-Repetitoriums im Öffentlichen Recht

Ö 10 /Klausur am 3. 6. 2006

Priv.-Doz. Dr. Ulrich Stelkens/Dr. Julia Platter

### Szenen einer Ehe

Zwischen Sarah Terento-Konrad und ihrem Ehemann Marc Terento war es in neuerer Zeit regelmäßig zu Auseinandersetzungen gekommen, die das eheliche Leben erheblich beeinträchtigt und bei Sarah Terento-Konrad auch zu starken Depressionen geführt hatten. Marc Terento, der sich den zahlreichen, nach seiner Ansicht unbegründeten Vorwürfen seiner Frau nicht mehr gewachsen sah, erklärte ihr deshalb am Freitag, den 2. Juni 2006 bei seiner Rückkehr vom Unternehmer-Stammtisch in die eheliche Wohnung in der Tulpenstraße 55, Berlin, Bezirk Steglitz-Zehlendorf, er wolle die Scheidung und ziehe am Ende des Monats aus. Die darauf folgende eheliche Auseinandersetzung zwischen Sarah und Marc gipfelte in einem Ausruf Sarahs „Wenn Du dis machst, nehm´ ick Tabletten“. Bevor Marc Terento die Tragweite dieser Äußerung recht erfaßte, steckte Sarah eine Packung Tabletten in ihre Handtasche und verließ die Wohnung. Als ihr Ehemann ihr nachzulaufen wollte, war sie bereits verschwunden.

Marc Terento suchte daraufhin umgehend die nächste Polizeiwache auf und teilte dem diensthabenden Polizeiobermeister Lehmann den Hergang und seine Befürchtung mit, daß seine Frau sich töten könnte. Er berichtete auch, daß der seine Frau behandelnde Hausarzt Dr. Sören Spittaler von mehreren Suizidversuchen seiner Patientin Kenntnis habe.

Polizeiobermeister Lehmann machte sich mit seiner Kollegin, Polizeimeisterin Görkan, in einem Funkstreifenwagen auf die Suche nach Frau Terento-Konrad. Sie trafen sie schließlich vor ihrem Wohnhaus an. Gemeinsam suchten sie Dr. Spittaler auf, der den Polizeibeamten nach einem längeren Gespräch mit Sarah Terento-Konrad erklärte, es bestehe nach wie vor eine akute Suizidgefahr. Daher sei es besser, wenn die Eheleute vorerst nicht mehr aufeinanderträfen.

Die Polizeibeamten brachten daraufhin Frau Terento-Konrad nach Hause in die Tulpenstr. 55. Dort fanden sie Marc Terento vor. Frau Terento-Konrad begab sich derweil wortlos in ihr Schlafzimmer.

Polizeiobermeister Lehmann erläuterte Marc Terento, er beabsichtige, eine Wegweisung aus der Wohnung auf der Grundlage von § 29a ASOG Bln. Marc Terento gegenüber anzuordnen und dies mit einem vierzehntägigen Betretungsverbot für die Wohnung in der Tulpenstr. 55 zu verbinden. Marc Terento erklärte sich mit allem einverstanden.

Während Polizeimeisterin Görkan eine schriftliche Verfügung mit dem oben beschriebenen Inhalt vorbereitete, erhielt Marc Terento die Gelegenheit, ein paar persönliche Dinge zusammenzupacken.

Unten vor der Haustür erhielt Marc Terento die im Auftrag des Polizeipräsidenten in Berlin schriftlich ausgefertigte, begründete Verfügung. Die Polizeibeamten wiesen Marc Terento auch auf die der Verfügung schriftlich beigefügte Anordnung der sofortigen Vollziehung hin.

Am nächsten Morgen erschien Sarah Terento-Konrad in der Kanzlei von Rechtsanwalt Robert Liebsam und erklärte ihm, sie wolle ihre Ehe nicht völlig zerrütten, vielmehr sich mit ihrem Mann wieder versöhnen und daher die eheliche Gemeinschaft umgehend wieder herstellen. Sie wünsche, daß das gegenüber Marc Terento ausgesprochene Betretungsverbot so schnell wie möglich außer Kraft gesetzt werde, sie erteile Liebsam hierfür Prozeßvollmacht.

Liebsam sendet zunächst ein Fax an den Polizeipräsidenten in Berlin, in dem er im Namen seiner Mandantin Widerspruch gegen die von Polizeiobermeister Lehmann und Polizeimeisterin Görkan angeordneten Maßnahmen einlegt, wobei er insbesondere auch darauf hinweist, er halte § 29a ASOG wegen Verletzung von Art. 11 und Art. 13 GG für verfassungswidrig. Ebenso fragt er telefonisch bei Lehmann an, ob an diesen Maßnahmen angesichts des Wunsches seiner Mandantin noch festgehalten werden solle. Lehmann bejaht dies: Er wolle nicht dafür verantwortlich sein, daß sich Frau Terento-Konrad umbringe; wenn sich die Eheleute eine zeitlang nicht sähen, täte das beiden gut.

Liebsam bittet daher nun Sie um eine gutachterliche Prüfung, auf welche Weise und ob überhaupt dem Wunsch seiner Mandantin angesichts der Kürze der Zeit zum Erfolg verholfen werden kann. Er hat bereits festgestellt, daß die Anordnung der sofortigen Vollziehung den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entspricht.